

31.01.2023

Kleine Anfrage 1227

des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP

Die Überwachung von Versammlungen unter freiem Himmel durch Drohnen beim Einsatz in Lützerath im Januar 2023

Die Überwachung von Versammlungen sind ausdrücklich von § 15 PolG NRW ausgenommen. Hier gilt das Versammlungsgesetz der Länder. Die Regelung der Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton von Versammlungen ist in § 16 VersG NRW geregelt.

Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 19.2.2019 (14 K 7046/16), die vor Verabschiedung des neuen Versammlungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen gefällt wurde, galt folgendes:

1. Die polizeiliche Beobachtung einer Versammlung mit Hilfe von Kameras stellt auch dann einen Eingriff in die durch Art. 8 Abs. 1 GG geschützte innere Versammlungsfreiheit der Teilnehmer dar, wenn keine Aufzeichnung der Bilder erfolgt. Sie bedarf daher einer gesetzlichen Grundlage.
2. Da in Nordrhein-Westfalen keine landesrechtlichen Regelungen getroffen wurden, kommt als legitimierende Grundlage allein § 12a Versammlungsgesetz (Bund) in Betracht. Dieser rechtfertigt neben der Aufzeichnung von Bildern, bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen als Minusmaßnahme auch die bloße Beobachtung durch eine aufzeichnungslose Kameraüberwachung.
3. Allein die Zahl der Teilnehmer (hier 2.000) rechtfertigt eine ständige Überwachung zur Leitung und Lenkung des Einsatzes nicht. Im Rahmen einer nach den Vorgaben des § 12a Versammlungsgesetz (Bund) vorzunehmenden Gefahrenprognose müssen weitere tatsächengestützte Anhaltspunkte hinzutreten, welche die Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes durch die Videoüberwachung der gesamten Versammlung erfordern.

Mittlerweile gilt das neue Versammlungsgesetz in Nordrhein-Westfalen mit seiner Regelung in § 16 VersG.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Drohnen waren zur Aufzeichnung und Aufnahme beim Einsatz von Lützerath während der gesamten Einsatzzeit, bitte aufgeschlüsselt nach Tagen und Stunden, im Einsatz?
2. Wird in Nordrhein-Westfalen bei der Anwendung von Drohnen mit Videoaufzeichnungsgeräten auch eine Gesichtserkennungssoftware, auch FRT genannt, (engl. facial recognition Technologie) genutzt, die die Zuordnung eines

Datum des Originals: 31.01.2023/Ausgegeben: 31.01.2023

Gesichts zu einer bestimmten Person mittels einer Maschine vornimmt bzw. vornehmen kann?

3. Nach einer Entscheidung des VG Göttingen vom 11.12.2013 (VG Göttingen, Urteil vom 11.12.2013, 1 A 283/12) sind Übersichtsaufzeichnungen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 NVersG bei „übersichtlichen“ Versammlungen nicht erforderlich und damit rechtswidrig. Wie häufig wurde auf dieser Grundlage der Einsatz von Drohnen in Lützerath regelmäßig durch eine Gefahrenprognose überprüft?
4. Wie verhindert die Landesregierung, dass durch den Einsatz von Drohnen im Rahmen von § 15a PolG NRW aufgrund großer Streubreite der Aufnahmen nach der Rechtsprechung des BVerfG schwerwiegende Grundrechtseingriffe (BVerfGE 115, 320, 347 ff; 120, 378, 402; 125, 260, 320 f., Rn 213) zum Nachteil der Bürgerinnen und Bürger erfolgen können?
5. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass bei der Anwendung von Drohneneinsätzen nach § 15a PolG NRW oder einer anderen Norm des PolG, welche Drohneneinsätze zulässt, die verwendeten Daten Betroffener wie Nichtbetroffener nach den Vorgaben des Datenschutzes behandelt werden?

Dr. Werner Pfeil